

Voraussetzungen für die Nachsicht vom Gewerbeausschluss:

1) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des/der Rechtsträgers/in erwartet werden kann, dass **er/sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.**

2) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung in diesen Fällen die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der **Eigenart der strafbaren Handlung** und nach der **Persönlichkeit des Verurteilten** die Begehung der gleichen oder eine ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Mitteilung (Nv.Ga-Antrag)

Ich bitte Sie, folgende Gründe, weshalb die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat (§ 27/ §28a SMG) bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist, zu beachten:

Hier sollte jetzt nach obigen Kriterien argumentiert werden:

... kommt den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nach
... (eine Strafbare Handlung dieser Art verstößt gegen die Auflagen der Bewährung (bed. Strafe))
... ((nat. Person) ist gerichtlich dazu aufgefordert einer Tätigkeit nachzugehen)
... Die Natur des Gewerbes steht in keinerlei Verbindung mit der begangenen Straftat.
... (nat. Person) wurde zu einer dreimonatigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, ist sich seiner Schuld in diesem Vergehen bewusst und bereut seine Tat.

Hochachtungsvoll,

.....

.) Folgende Unterlagen sollten diesem Antrag beigelegt werden:

Geburtsurkunde
Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
Nachweis (Meldeschein) des Wohnsitzes
Strafregisterbescheinigung
(Konkursedikt, Beschlüsse des Konkursgerichtes)
Unbedenklichkeitsbestätigungen (Finanzamt, Gebietskrankenkasse, Sozialversicherung)
Zahlungsbestätigungen
Einkommens- und Vermögensnachweise
ev. **Gerichtsurteile**

Achtung: Von den Behörden werden bei den Zuständigen Stellen über die getätigten Angaben Auskünfte eingeholt.